



An das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Abteilung BMGF – I / B / 6
Radetzkystrasse 2
1031 Wien
z.H.: Frau Mag. Lust Alexandra

Via Email
alexandra.lust@bmgfj.gv.at

Sehr geehrte Frau Mag. Lust!

2008-02-20

Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbands für Anästhesie – und Intensivpflege (ÖBAI)

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll

Haftung / Durchführungsverantwortung

Diese Frage scheint völlig ungeklärt.

Es ist ausgeschlossen, dass die schulende diplomierte Pflegeperson die Haftung bzw. die Verantwortung für **die Durchführung**, der von einem Laienpfleger gesetzten Pflegehandlung, trägt.

Haftung / Durchführungsverantwortung verbleiben ausschließlich bei der handelnden Person.

1. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Personen, die nicht zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs berechtigt sind, sind befugt, im Rahmen der Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen folgende Tätigkeiten durchzuführen, solange nicht Umstände vorliegen, die aus medizinischer (d. h. ärztlicher und pflegerischer) Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen:

- 1. Unterstützung bei der oralen Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme,*
- 2. Unterstützung bei der Körperpflege,*
- 3. Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten.“*

Bei dem Entwurf in § 3 Abs. 3a fehlt der Hinweis, dass es sich bei der Unterstützung der Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme, ausschließlich um **die orale** Zufuhr handelt.

Zusammenfassung

Laienpflege, die nach dem Hausbetreuungsgesetz und oder der Gewerbeordnung 1994 (Angehörige ausgenommen) handelt, darf nur dort eingesetzt werden, wo auf Grund fehlender Fachkenntnisse keine Folgeschäden zu erwarten sind.

Für den ÖBAI

Koncz Angelika

Koncz Angelika
ÖBAI Vorsitzende
Telefon: 0681 / 103 20 245
Fax: 01 – 25 33 03 33 868
Mail: angelika.koncz@oebai.at